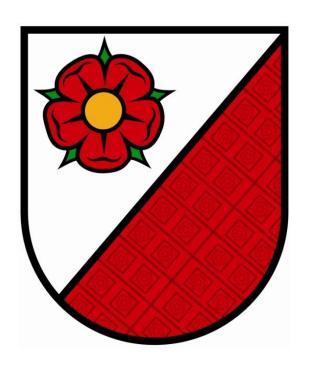
Gebührenreglement Verwaltungsgebühren

der

Einwohnergemeinde Wynigen

(GebR)



01. Dezember 2007

mit Änderungen vom 06. Juni 2013, 05. Dezember 2015, 10. Juni 2021 und 6. Juni 2024

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde Wynigen erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

- ² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
- ³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

2 ...1

Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

¹ gelöscht mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2024.

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins geschuldet, der 1 % mehr beträgt als der vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegte Verzugszinssatz. Die Inkassogebühren bleiben zusätzlich geschuldet.

Verjährung

Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.²

4 ...4

Gebührenbereiche

Hundetaxe⁵

Hundetaxe

Art. 15 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung und den Stillstand der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ³

 ² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am
 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

³ Die Hundetaxe wird für jeden Hund erhoben, der am Stichtag älter als sechs Monate ist.⁶

⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 40.-- und 100.-- (jährlich pro Hund) in der Gebührenverordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.⁷

⁵ Keine Hundetaxe wird erhoben für die gemäss Art. 13 Abs. 3 des kantonalen Hundegesetzes von der Abgabe befreiten Hunde.

² geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2015.

³ geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2024.

⁴ gelöscht mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2024.

⁵ ganzer Abschnitt eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2013.

⁶ geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.06.2021.

⁷ eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.06.2021.

Familienrecht	9	
Erbrecht	Art. 16 ¹ Siegelung, Entsiegelung	100 ¹⁰
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung mit Empfangsschein	30 ¹¹
	³ Letztwillige Verfügung, Eröffnung	40
	⁴ Letztwillige Verfügung, Versand der Auszüge	10 je Adressat ¹²
	⁵ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	20 13
	⁶ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	30
	⁷ Letztwillige Verfügung, Bestellen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I ¹⁴
	⁸ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach Erben ¹⁵	Aufwandgebühr I ¹⁶
	⁹ Letztwillige Verfügung, Familienscheine	Gebühren Zivil- standsämter
	¹⁰ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung mit Empfangsschein ¹⁷	30
Einwohnerkontrolle		
	Art. 17 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Gebühren gemäss Verordnung über Nie- derlassung und Auf- enthalt der Schweizer (VNA, BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Gebühren gemäss Verordnung über die
 ⁹ gestrichen mit Gemeinde ¹⁰ geändert mit Gemeinde ¹¹ geändert mit Gemeinde ¹² geändert mit Gemeinde 	ersammlungsbeschluss vom 06.06.2013. versammlungsbeschluss vom 06.06.2013. versammlungsbeschluss vom 06.06.2013. versammlungsbeschluss vom 10.06.2021. versammlungsbeschluss vom 06.06.2024.	

geandert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2024.
 geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2015.
 geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.06.2021.
 eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2015.
 geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.06.2021.
 eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2015.

Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26)18

³ Bestätigung von Personalien

5.--

⁴ Adressauskunft

10.--19

5 Listenauskunft aus dem Einwohnerregister (nur zu nichtkommerziellen und sozialen Zwecken)

gratis

Art. 18 ¹ Einbürgerungsgesuche von Einzelpersonen

1'200.--

² Einbürgerungsgesuche von Ehepaaren

1'500.--

³ Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG²⁰

200.--

⁴ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG²¹

gratis

5 ... 22

6 ...23

7 24

Art. 18a Lebensbescheinigung²⁵

10.--²⁶

Ortspolizeiwesen

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 19 1 Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden

Gebühren gemäss Art. 28 ff.

² Stellungnahme zur

¹⁸ geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2024.

¹⁹ geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.06.2021.

²⁰ geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2024.

²¹ geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2024.

²² gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.06.2021.

²³ gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.06.2021. ²⁴ gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.06.2021.

²⁵ eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2015.

²⁶ geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2024.

	 a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang 	Aufwandgebühr I gratis gratis Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 20 Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	50
Leumundszeugnis	Art. 21 Leumundszeugnis ²⁷	50 ²⁸
Ausweise	Art. 22 ¹ ²⁹	
	² Wohnsitzbescheinigung	Gebühr gemäss VNA
Fundbüro	Art. 23 Herausgabe von Fundgegenständen	gratis
Lotto, Lotterie, Tombola	Art. 24 ³⁰	
Waffenerwerbsschein	Art. 25 ³¹	
Reklame	Art. 26 ³²	
Exmission	Art. 26a Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV)	Aufwandgebühr II ³³

²⁷ geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.06.2021.²⁸ geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2024.

²⁹ gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2013.

³⁰ gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2013. 31 gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.06.2021.

 $^{^{\}rm 32}$ gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.06.2021.

³³ eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2024.

Heimbewilligungen	Art. 26b Kleine Heimbewilligungen im	
	Sinnen von Art. 6 Abs. 6 HEV	
	 a.) Verfügung Heimbewilligung 	150 ³⁴
	(Erstausstellung)	
	b.) Anpassung Verfügung	50 ³⁵

Heimbewilligung

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 27 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit a) kleine Baugesuche nach BewD (Baubewilligungsdekret, BSG 725.1) b) ordentliche Baugesuche nach BewD	70 ³⁶ 100 ³⁷
	² Profilkontrolle	50 ³⁸
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	40 ³⁹
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 28 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel a) kleine Baugesuche nach BewD b) ordentliche Baugesuche nach BewD	70 ⁴⁰ 150 ⁴¹
	² Rückweisung zur Verbesserung	70 ⁴²
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	100 ⁴³
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 29 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren a) kleine Baugesuche nach BewD b) ordentliche Baugesuche nach BewD	100 ⁴⁴ 180 ⁴⁵

³⁴ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2024.

³⁵ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2024.

³⁶ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2024.

³⁷ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2024.

³⁸ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2024.

³⁹ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2024.

⁴⁰ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2024.

⁴¹ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2024.

⁴² Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2024.

⁴³ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2024. ⁴⁴ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2024.

⁴⁵ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2024.

(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde) ² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen⁴⁶

25.-- pro Gesuch47

90.-- zzgl. Kosten ePublikation⁴⁸

⁴ Mitteilung an die Nachbarn 50.--

5 ...49

⁶ Einspracheverhandlung 200.--50

⁷ Bauentscheid

³ Publikation

a) kleine Baugesuche nach BewD 100.--51 b) ordentliche Baugesuche nach BewD 200.--52

⁸ Weitere Bewilligungen:

a) Gewässerschutz

Gemäss Verrechnung Prüfstelle Gewässerschutz plus CHF 50.00⁵³

b) Strassenanschluss, Neuanschluss oder wesentliche bauliche Änderung

c) Beanspruchung Strassenterrain, Grabarbeiten im Strassenbereich

d) Brandschutz; Prüfungs- und Kontrollaufwand des Feueraufsehers

- e) Energietechnischer Massnahmennachweis, Prüfungsaufwand der Energiefachstelle
- f) Wasseranschluss, Neuanschluss

g) ...⁵⁹

9 ...60

100.--54

70.-- pro Aufbruch stelle oder pro Terrainbeanspruchung⁵⁵ gemäss Verrechnung Feueraufseher⁵⁶ gemäss Verrechnung Prüfstelle Energienachweis⁵⁷ 100.--58

⁴⁶ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.06.2021.

⁴⁷ Fassung vom 05.12.2015.

⁴⁸ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2024.

⁴⁹ gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.06.2021.

⁵⁰ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2024.

⁵¹ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2024.

⁵² Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2024.

⁵³ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2024.

⁵⁴ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2024.

⁵⁵ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2024. ⁵⁶ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.06.2021.

⁵⁷ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.06.2021.

⁵⁸ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2024.

⁵⁹ gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2015. 60 gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.06.2021.

Beratung und Antrag- stellung	Art. 30 ¹ ⁶¹	
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	100 ⁶²
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	70 ⁶³
	⁴ Amtsberichte	Gebühren gemäss Art. 29 Abs. 8 GebR ⁶⁴
Voranfrage, Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 31 Voranfrage, Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung ⁶⁵	Gebühren gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilli- gung	Art. 32 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	50
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 33 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	50
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 34 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	30
Kontrollen	Art. 35 ¹ Pflichtkontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Kanalisationsund Wasseranschluss ⁶⁶	Verrechnung gemäss beauftragter Firma ⁶⁷
	² Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Bauplatzinstallation, Schutzraum- armierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme	Aufwandgebühr II
	³ Schlussabnahme	gratis
Massnahmen	Art. 36 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

⁶¹ gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.06.2021.

⁶² Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2024.

⁶³ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2024.

⁶⁴ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2024.

⁶⁵ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2024. 66 Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2024.

⁶⁷ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2024.

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 37 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 38 ¹ Baugesuche mit ausser- ordentlichem Aufwand, zusätzliche Abklärungen und Bemühungen ⁶⁸ ² Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungsho-	Aufwandgebühr II
	heit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Steuerwesen		
Veranlagung	Art. 39 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	10
	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	10
Amtliche Bewertung	Art. 40 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopien)	gratis ⁶⁹
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge ⁷⁰	Gebühr gemäss Angaben der Kant. Steuerverwaltung, Abt. Amtl. Bewertung
Datenschutz		
	Art. 41 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gratis
	² Behandlung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von eigenen Daten	gratis

 $^{^{68}}$ eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2015. 69 geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.06.2021.

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 42 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Kopien	Aufwandgebühr I
Sozialdienst	Art. 42a Bestätigung Nichtbezug Sozialhilfe ⁷¹	20
Betreuungsgutschein	Art. 42b ¹ Bearbeitung Gesuch um Betreuungsgutschein ⁷²	80 pro Gutscheinperiode, ab der Gutscheinperiode 2025/2026
	² Mutationen während der laufenden Gutscheinperiode ⁷³	gratis
Schreiberei	Art. 43 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Gebühreninkasso	Art. 44 ¹ Mahnung (ab zweiter)	20
	² Verfügung	70 ⁷⁴

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührenverordnung

Art. 45 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

Übergangsbestimmun g

Art. 46 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen in der Gebührenverordnung fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.

⁷⁰ Unverändert beibehalten gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 10.06.2021.

⁷¹ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.06.2021.

⁷² Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2024.

⁷³ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2024.

⁷⁴ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2024.

Inkrafttreten

Art. 47 ¹ Dieses Reglement tritt per 01.01.2008 in Kraft.

- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden der Gebührentarif vom 15.12.1984 sowie das Gebührenreglement für Einbürgerungen vom 10.06.2000 aufgehoben.
- ³ Die Änderungen vom 6. Juni 2013 treten rückwirkend per 1. Januar 2013 in Kraft.⁷⁵
- ⁴ Die Änderungen vom 5. Dezember 2015 treten per 1. Januar 2016 in Kraft. ⁷⁶
- ⁵ Die Änderungen vom 10. Juni 2021 treten per 1. Juli 2021 in Kraft. ⁷⁷
- ⁶ Die Änderungen vom 6. Juni 2024 treten per 1. Januar 2025 in Kraft.⁷⁸

⁷⁵ eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2013.

⁷⁶ eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2015.

⁷⁷ eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.06.2021.

⁷⁸ geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2024.

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung

Angenommen durch die Gemeindeversammlung am 01. Dezember 2007.

Der Präsident Der Sekretär

sig. sig.

Rudolf Sommer Hans Peter Rentsch

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit:

Die von der Einwohnergemeindeversammlung Wynigen am 01.12.2007 beschlossene Gebührenreglement Verwaltungsgebühren wurde gestützt auf Art. 37 GV in der Zeit vom 01.11.2007 bis 30.11.2007 auf der Gemeindeschreiberei Wynigen öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist öffentlich bekannt gemacht worden durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung Nr. 44 vom 01.11.2007.

Wynigen, 7. Januar 2008

Der Gemeindeschreiber

sig.

Hans Peter Rentsch

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 1

Die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2013 nahm die Änderungen des Gebührenreglementes an.

Der Gemeindeversammlungspräsident Der Gemeindeschreiber

a. sia

Peter Sommer Christian Liechti

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderungen wurden vom 3. Mai 2013 bis am 6. Juni 2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 2. Mai 2013 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 12. Juni 2013 Der Gemeindeschreiber

sig.

Christian Liechti

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 2

Die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2015 nahm die Änderungen des Gebührenreglementes an.

Der Gemeindeversammlungspräsident Der Gemeindeschreiber

sig. sig.

Peter Sommer Christian Liechti

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderungen wurden vom 29. Oktober 2015 bis am 4. Dezember 2015 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 29. Oktober 2015 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 10. Dezember 2015 Der Gemeindeschreiber

sig.

Christian Liechti

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 3

Die Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2021 nahm die Änderungen des Gebührenreglements an.

Der Gemeindeversammlungspräsident Der Gemeindeschreiber

Alain Zentner Christian Liechti

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderungen wurden vom 7. Mai 2021 bis am 10. Juni 2021 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 6. Mai 2021 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 11. Juni 2021 Der Gemeindeschreiber

Christian Liechti

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 4

Die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2024 nahm die Änderungen des Gebührenreglements an.

Der Gemeindeversammlungspräsident Der Gemeindeschreiber

Alain Zentner Christian Liechti

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderungen wurden vom 3. Mai 2024 bis am 6. Juni 2024 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 2. Mai 2024 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 11. Juni 2024 Der Gemeindeschreiber

Christian Liechti